OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351169/3/GS

Datum:
Linz, 22. Juni 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des M. A., X, X L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 08.03.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden kurz: Bf) vom 21.01.2022 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Schreiben vom 24.01.2022 im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, zur Durchführung des Verfahrens

- folgende Auskünfte zu erteilen:

  a. In welchem Verhältnis stehen Sie zu Ihrem Mitbewohner

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

  a. Original Asylbescheid
  b. Leistungen der privaten Grundversorgung Jänner + Februar
  c. Kontoauszüge der letzten 6 Monate
  d. Mietvertrag + Mietzahlungsbestätigung
  e. AMS-Anmeldung
  f. Mindestens 10 Bewerbungen
  g. Werte- und Orientierungskurs
  h. Integrationserklärung
  i. Anmeldung DE-Kurs bzw. Zeugnisse absolvierter Kurse

beizubringen.

In diesem Schreiben wurde der Bf nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden wäre, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgemäß nachgekommen sei, weil die geforderten Unterlagen nicht vollständig nachgereicht worden wären, fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage.

I.2. In der gegenständlichen Beschwerde vom 11.03.2022 bringt der Bf im Wesentlichen vor, dass er mit Hilfe der Caritas fristgerecht am 08.02.2022 sämtliche geforderte Unterlagen vorgelegt habe, mit Ausnahme der Höhe der Grundversorgungsleistung im Jänner und Februar. Er habe jedoch mit den übrigen Unterlagen den entsprechenden Antrag auf private Grundversorgung vorgelegt. Am 10.03.2022 habe die Sozialarbeiterin der Caritas Flüchtlingshilfe die Behörde informiert, dass der Antrag noch nicht bearbeitet worden sei und eine Fristverlängerung für die Nachreichung beantragt. Die Zurückweisung sei unrechtmäßig, denn der Bf sei seiner Mitwirkungspflicht fristgerecht nachgekommen, soweit ihm dies möglich gewesen wäre.

I.3. Mit Schreiben vom 16.03.2022 (eingelangt am 28.03.2022) wurde die gegenständliche Beschwerde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt. Das LVwG Oö. entscheidet gemäß § 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) durch die nach der Geschäftsordnung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Grundrechte-Charta entgegenstehen, war von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abzusehen. Obendrein wurde – trotz Belehrung - kein Parteienantrag auf eine Verhandlung gestellt.

II. Das LVwG Oö. geht von folgendem entscheidungswesentlichem Sachverhalt aus:

Am 21.01.2022 stellte der Bf einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz.

Mit Schreiben des Magistrates der Stadt Linz vom 24.01.2022 wurde der Bf aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens zur Durchführung des Verfahrens

- folgende Auskünfte zu erteilen:

  a. In welchem Verhältnis stehen Sie zu Ihrem Mitbewohner

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

  a. Original Asylbescheid
  b. Leistungen der privaten Grundversorgung Jänner + Februar
  c. Kontoauszüge der letzten 6 Monate
  d. Mietvertrag + Mietzahlungsbestätigung
  e. AMS-Anmeldung
  f. Mindestens 10 Bewerbungen
  g. Werte- und Orientierungskurs
  h. Integrationserklärung
  i. Anmeldung DE-Kurs bzw. Zeugnisse absolvierter Kurs

beizubringen.

Im Schreiben wurde der Bf darauf hingewiesen, dass er gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG verpflichtet ist, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Wenn er seiner Mitwirkungspflicht innerhalb der angemessenen Frist nicht nachkommt, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch

den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.

Am 07.02.2022 legte der Bf einen Kontoauszug vom 04.02.2022 mit den Buchungstagen 01. und 03.02. vor. Weiters wurden seine E-Card, der Mietvertrag (lautend auf den Bf und einen Mitbewohner), ein Meldezettel, eine AMS-Anmeldung und eine Bestätigung über die Antragstellung auf Grundversorgung vorgelegt.

Mit Datum vom 08.03.2022 wurde der nunmehr angefochtene Bescheid von der belangten Behörde erlassen.

## III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem vorliegenden Akteninhalt. Nachvollziehbar steht fest, dass nicht alle angeforderten Unterlagen vom Bf fristgerecht vorgelegt wurden. Der Bf hat sich nachweislich innerhalb der gesetzten Frist nicht zu den fehlenden Unterlagen gegenüber der belangten Behörde geäußert.

## IV. Rechtsgrundlage und rechtliche Beurteilung:

### IV.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe sind in § 6 Oö. SOHAG festgelegt:

§ 6 Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die

Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Der Vermögensfreibetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG beträgt für das Jahr 2021 5.696,76 Euro.

Die Mitwirkungspflicht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist in § 23 Oö. SOHAG festgelegt:

„§ 23 Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

IV.2. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302). Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof dazu zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht - ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfanges - jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung".

Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) ist dem Verwaltungsgericht verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm in Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

IV.3. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.
Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG - vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtages XXVIII. GP - lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person

erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.
Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.
In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass der Bf nicht alle geforderten Nachweise, nämlich die Angabe des Verhältnisses zu seinem Mitbewohner, die gesamten Kontoauszüge der letzten 6 Monate, eine Mietzahlungsbestätigung, mindestens 10 Bewerbungen, Wert- und Orientierungskurs, Integrationserklärung und Anmeldung DE-Kurs bzw. Zeugnisse absolvierter Kurse fristgerecht vorgelegt hat. Der Bf hat sich jedoch auch innerhalb der gesetzten Frist nicht weitergehend zu den fehlenden Unterlagen gegenüber der belangten Behörde geäußert. Im Rahmen seiner bestehenden Mitwirkungspflicht wäre er jedoch dazu verpflichtet gewesen, zu den fehlenden Unterlagen (Grund für die Nichtvorlage) eine fristgerechte Äußerung abzugeben.
Va. ohne Vorlage der vollständigen angeforderten Kontoauszüge, der Mietzahlungsbestätigung und der Auskunft zum Verhältnis zu seinem Mitbewohner war es der belangten Behörde nicht möglich, einen möglichen Leistungsanspruch des Bf nach dem Oö. SOHAG zu ermitteln. Die belangte Behörde ist aufgrund des festzustellenden Sachverhaltes zur umfassenden Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen nach dem Oö. SOHAG verpflichtet.

Vom Bf wurden nicht die von der belangten Behörde geforderten Nachweise zur Gänze vorgelegt. Der Behörde war es daher nicht möglich, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt festzustellen und über das Vorliegen eines Anspruches des Bf eine Entscheidung zu treffen. Der Antrag des Bf wurde daher zu Recht von der belangten Behörde zurückgewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Wie dem Akteninhalt zu entnehmen ist, hat der Bf bereits von der Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung Gebrauch gemacht. Die neue Entscheidung der belangten Behörde ist jedoch (auch) wieder von der Erfüllung der fristgerechten Mitwirkungspflicht des Bf abhängig.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger